

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Luftrettungssatzung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	23.11.2021
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	29.11.2021
Finanzausschuss	06.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschluss:

Der Rat nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>s. Anlage 2</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: s. Anlage 2

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: s. Anlage 2

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:

ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der seit dem 19.12.2019 gültige Gebührentarif für den Luftrettungsdienst wurde vom Rat am 12.12.2019 beschlossen (Vorlage Nr. [2908/2019](#)).

Die Einsatzzahlenentwicklung sowie organisatorische und kostenmäßige Änderungen im Luftrettungsdienst seit 2019 machen eine Gebührenanpassung erforderlich.

Für den gebührenrelevanten Teil des Luftrettungsdienstes werden gemäß der Gebührenbedarfsberechnung 2020 Kosten in Höhe von insgesamt 6.642.039 € kalkuliert (siehe Anlage 2 Anhang A). Gegenüber der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2019 mit Kosten von 6.078.933 € sind die Kosten um insgesamt 563.106 € gestiegen.

Unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 ergeben sich neue Gebührentarife von 147 € pro Flugminute für Primäreinsätze und für Sekundäreinsätze (vorher 143 € pro Flugminute).

Die geänderte Luftrettungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Details zur Gebührenbedarfsberechnung für den Luftrettungsdienst sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist dabei Einvernehmen anzustreben.

Den Kostenträgern wurde der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen im Dezember 2020 zur Stellungnahme zugeleitet. Es konnte jedoch kein Einvernehmen mit den Krankenkassen hergestellt werden.

Die Krankenkassen vertreten – unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 KAG – die Auffassung, dass das Jahr 2016 nicht mehr in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden darf, da die Unterdeckung nur bis zum 31.12.2020 hätte ausgeglichen werden dürfen. Sie bestehen auf eine entsprechende Korrektur der Gebührenkalkulation und haben im Rahmen eines Erörterungsgesprächs am 02.11.2021 angekündigt, ein Rechtsgutachten einzuholen, sollte die Stadt Köln die Satzung dennoch in Kraft setzen.

Die Verwaltung ist dagegen der Auffassung, dass – wie bislang in der Vergangenheit praktiziert – die Frist von vier Jahren nach § 6 Abs. 2 KAG durch die gemäß § 14 Abs. 2 RettG vorgeschriebene Beteiligung der Verbände der Krankenkassen gehemmt wird. Das Beteiligungsrecht der gesetzlichen Krankenkassen darf nicht zur Torpedierung des Satzungsrechts der Gemeinden führen. So ist die derzeit gültige Luftrettungssatzung aufgrund der langen Verhandlungsdauer mit den Krankenkassen erst in 2019 (statt wie geplant in 2018) in Kraft getreten und die Jahre 2014 und 2015 wurden abgerechnet. Damals hatten die Krankenkassen dennoch ihr Einvernehmen erklärt. Die Satzung soll daher im Rahmen der Satzungshoheit der Gemeinden – auch ohne Einvernehmen mit den Krankenkassen – noch in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der abweichenden Rechtsauffassungen hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit von Vorjahren in der Luftrettungssatzung wird dem Rat parallel eine neue Rettungsdienstsatzung (vgl. Vorlage Nr. 3849/2021) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine umfassende Neukalkulation sowie die Abrechnung der Jahre 2018 ff. wird dem Rat im nächsten Jahr vorgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 3 der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaften des RTH und des ITH erhält jedes Mitglied der Trägergemeinschaften einen Entwurf der Gebührensatzung zur Stellungnahme, wobei Einvernehmen über die Satzung anzustreben ist.

Den Mitgliedern der beiden Trägergemeinschaften wurde der Satzungsentwurf im Oktober 2021 zur Stellungnahme zugesandt. Der Abstimmungsprozess wurde am 02.11.2021 einvernehmlich abgeschlossen.

Anlagen

Anlage 0 Begründung der Dringlichkeit

Anlage 1 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) mit Gebührentarif

Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung 2020 für den Luftrettungsdienst
 Anhang A Gebührenbedarfsberechnung 2020
 Anhang B Flugminuten 2007 - 2020
 Anhang C Gebührenbedarf 2020